

kommen. Es kommt darin nur zum Ausdruck, dass diese Rücksichtnahme auf die religiöse Überzeugung als mit der Erfüllung der Militärdienstpflicht vereinbar angesehen wird. Es folgt daraus nicht, dass die Befreiung vom Militärdienst an Samstagen aus verfassungsrechtlichen Gründen angeordnet worden ist und hätte angeordnet werden müssen.

2. — Der Entscheid des Regierungsrates beruht auf Art. 49, Abs. 4 BV und der darauf begründeten feststehenden Praxis der Bundesbehörden (SALIS : Bundesrecht V Nr. 2476 ; BURCKHARDT : Bundesrecht II Nr. 505 III). Danach entbinden Glaubensansichten nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten. Eine bürgerliche Pflicht ist der obligatorische Schulbesuch im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung, und damit auch der Schulbesuch am Samstag. Der Regierungsrat durfte daher, sofern das Schulgesetz keine Ausnahme vom Schulbesuch an Samstagen vorsieht — dass dies der Fall sei, ist nicht behauptet worden — das Gesuch des Rekurrenten um Bewilligung einer solchen Ausnahme ablehnen.

Sein Entscheid verstösst auch nicht gegen die Kulturfreiheit. Die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist nur gewährleistet innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung (Art. 50, Abs. 1 BV). Die staatliche Schulgesetzgebung ist also hier ebenfalls mit vorbehalten.

Aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit schliesslich kann nicht abgeleitet werden, dass dem Rekurrenten und seiner Tochter ein anderer Ruhetag eingeräumt werde als derjenige, der für alle andern Bürger gilt. Der Rekurrent strebt mit seinem Antrag auf Befreiung seiner Tochter vom Schulbesuch an Samstagen die Berücksichtigung seiner persönlichen Überzeugung an, um eine Ausnahme von der sonst geltenden, allgemeinen Ordnung zu erwirken. Auf Art. 4 BV kann er sich hiefür nicht berufen.

#### IV. KOMPETENZKONFLIKT ZWISCHEN BÜRGERLICHER UND MILITÄRGERICHTSBARKEIT

##### DÉLIMITATION DE LA COMPÉTENCE RESPECTIVE DES TRIBUNAUX ORDINAIRES ET DES TRIBUNAUX MILITAIRES

29. Urteil vom 5. Juli 1940

i. S. Siegrist gegen Michel und Bezirksrichter Reiath.

Die Beschwerde wegen unrichtiger Kompetenzabgrenzung zwischen der bürgerlichen und der Militärgerichtsbarkeit ist an keine Frist geknüpft, steht aber dem Angeschuldigten gegenüber dem Militärrichter nur bis zur Hauptverhandlung zu (Erw. 2). Legitimation zu dieser Beschwerde : Der Angeschuldigte ist dazu legitimiert, nicht aber der bloss Geschädigte (Erw. 3).

Begriff des Anstandes über die Zuständigkeit der militärischen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit im Sinne des Art. 223 des Militärstrafgesetzes.

Ein solcher Anstand liegt vor :

- 1) wenn sowohl die militärische als die bürgerliche Gerichtsbarkeit, d. h. deren zuständige Organe, je ihre Kompetenz bejahen oder verneinen,
- 2) wenn der Angeschuldigte die sachliche Kompetenz der gegen ihn vorgehenden Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf das Verhalten der andern bestreiten will.

Ein Anstand im erwähnten Sinn liegt dagegen nicht schon dann vor, wenn nur *eine* der beiden Gerichtsbarkeiten durch den Mund ihres zur Strafverfolgung an und für sich zuständigen Organs die Zuständigkeit ablehnt, weil sie die andere Gerichtsbarkeit für zuständig hält, und das angefochten wird (Erw. 4).

Le recours tendant au règlement de la compétence entre la juridiction ordinaire et la juridiction militaire n'est soumis à aucun délai, mais il n'appartient à l'inculpé qui décline la juridiction militaire que jusqu'à l'instruction principale (consid. 2).

Qualité pour recourir : L'accusé possède cette qualité, mais non le lésé comme tel (consid. 3).

Le conflit de compétence au sens de l'art. 223 du Code pénal militaire est ouvert :

1. lorsque tant la juridiction militaire que l'ordinaire, c.-à-d. les organes qualifiés de celles-ci, admettent ou déclinent l'une et l'autre leur compétence,
2. lorsque l'accusé entend contester la compétence *ratione materiae* de la juridiction saisie sans égard à l'attitude que pourra prendre l'autre juridiction.

Il n'y a en revanche pas encore conflit au sens indiqué lorsqu'une seule des deux juridictions, par la voix de l'organe en soi qualifié pour exercer la poursuite pénale, a décliné sa compétence au profit de l'autre juridiction et que ce prononcé est porté au Tribunal fédéral par la partie ou l'autorité qui soutient l'accusation.

Il ricorso, che ha per oggetto la delimitazione della competenza tra la giurisdizione ordinaria e la giurisdizione militare, non è soggetto a termine, ma può essere interposto dall'accusato, che declina la giurisdizione militare, soltanto sino all'istruzione principale (consid. 2).

Ha qualità per ricorrere l'accusato, non però il leso come tale (consid. 3).

Il conflitto di competenza a'sensi dell'art. 223 del Codice penale militare è aperto :

1. quando sia la giurisdizione militare, sia quella ordinaria (cioè i loro organi qualificati) ammettono o declinano, l'una e l'altra, la loro competenza ;
2. quando l'accusato intende contestare la competenza *ratione materiae* della giurisdizione che procede contro di lui, senza riguardo all'atteggiamento che potrà assumere l'altra giurisdizione.

Invece non esiste ancora conflitto di competenza nel senso suddetto, quando una sola delle due giurisdizioni, per voce dell'organo in sé qualificato a procedere penalmente, ha declinato la sua competenza a favore dell'altra giurisdizione, e questo pronunciato è deferito al Tribunale federale dalla parte o dall'autorità che sostiene l'accusa.

A. — Der Rekursbeklagte Michel tat im Herbst 1939 Dienst bei der Grenzschutzkompanie III/264 als Füsilier. Während dieser Zeit, am 23. September abends, als er in Uniform war, warf er dem Rekurrenten Siegrist vor, dieser habe gesagt, es sei recht, dass die Soldaten einrücken müssten, damit es wieder Arbeit gebe, und bezeichnete ihn als « Dregseckel, Mistfink, Halungg ». Deswegen erhob der Rekurrent gegen den Rekursbeklagten vor dem Friedensrichteramt Thayngen und dann vor dem Bezirksrichter Reiath eine Ehrverletzungsklage. Der Rekursbeklagte bestritt die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte. Der Bezirksrichter hiess diese Einrede auf Grund der Art. 2 Ziff. 1, 218 Abs. 1 des Militärstrafgesetzes gut und wies durch Entscheid vom 29. Februar 1940 die Klage angebrachtermassen ab. Darauf wandte sich der Rekurrent mit seiner Klage an den Untersuchungsrichter der 6. Division. Dieser eröffnete ihm aber mit

Schreiben vom 20. März 1940, dass es sich um eine bürgerliche Angelegenheit handle, weil sich der Rekurrent am 23. September 1939 nicht im Militärdienst befunden und die Beschimpfung sich nicht auf die dienstliche Stellung und Tätigkeit des Rekurrenten bezogen habe.

B. — Siegrist hat sich am 7. Juni 1940 an das Bundesgericht gewandt mit dem Antrag auf Lösung des Kompetenzkonfliktes.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Es handelt sich um einen Streit über die Kompetenzabgrenzung zwischen der bürgerlichen und der Militärgerichtsbarkeit, der nach Art. 223 des Militärstrafgesetzes vom Bundesgericht zu beurteilen ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen.

2. — Die Kompetenzkonfliktsbeschwerde nach Art. 223 des Militärstrafgesetzes ist an keine Frist geknüpft, abgesehen davon, dass sie dem Angeschuldigten gegenüber dem Militärrichter nur bis zur Hauptverhandlung offen steht (BGE 57 I S. 125 Erw. 1 ; 61 I S. 124 Erw. 3 ; 66 I S. 61).

3. — Art. 223 des Militärstrafgesetzes sagt nicht, wer das Bundesgericht zum Entscheid bei Anständen über die Zuständigkeit der militärischen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit anrufen kann. Nach der Praxis des Bundesgerichts ist neben den beteiligten, mit der Strafverfolgung beauftragten Behörden auch der Angeschuldigte hiezu legitimiert (BGE 61 I S. 119 ff.). Ob das gleiche auch für den Privatstrafkläger oder den Geschädigten gelte, ist bis jetzt vom Bundesgericht nicht entschieden worden. In Bezug auf den blossen Geschädigten ist die Frage jedenfalls zu verneinen. Ein solcher vertritt nur privatrechtliche, nicht öffentlichrechtliche Interessen. Wenn ihm einzelne kantonale Rechte auch im Strafpunkt gewisse prozessuale Rechte und damit eine gewisse Parteistellung einräumen, so bleibt er trotzdem in erster Linie *Zivilpartei* (wie ihn das bernische Recht nennt, wenn er sich

am Prozess beteiligt) und erscheint in der Strafsache als blosser Nebenperson, der ein gewisser Einfluss nur deswegen eingeräumt wird, damit sie auf die Beseitigung allfälliger Fehler der Strafbehörden dringen kann. Diese untergeordnete Stellung in der Strafsache könnte, zumal andere kantonale Rechte dem blossen Geschädigten im Strafpunkt jede Parteistellung verweigern, höchstens dann allenfalls dazu führen, ihm das Recht zur Erhebung der Kompetenzkonfliktsbeschwerde zuzuerkennen, wenn er auch im Militärstrafverfahren gewisse Parteirechte in Bezug auf den Strafpunkt hätte. Das trifft aber nicht zu. Hier wird der Geschädigte nur zur Verfolgung eines privatrechtlichen Anspruches zugelassen, und selbst das kann das Militärgericht ablehnen, ohne dass dem Geschädigten hiegegen ein Rechtsmittel zustünde (Militärstrafgerichtsordnung Art. 177, 181). Tritt das Militärgericht auf den privatrechtlichen Anspruch ein, so kann die Verhandlung darüber erst nach der Verkündung des verurteilenden Erkenntnisses stattfinden, und ein Rechtsmittel ist gegen das Urteil im Zivilpunkt nicht gegeben (Militärstrafgerichtsordnung Art. 178, 179). Zur Verhandlung über den Strafpunkt wird der Geschädigte in keinem Fall zugelassen; er hat nicht einmal das Recht, die Einleitung der Voruntersuchung zu verlangen. Das Militärstrafgesetz kennt übrigens auch keine Antragsdelikte. Unter diesen Umständen kann es einem blossen Geschädigten nicht zukommen, das Bundesgericht als Konfliktsinstanz zum Entscheid über die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit anzurufen, insbesondere damit einen Unzuständigkeitsentscheid der Militärgerichtsbarkeit anzufechten. Dagegen steht es ihm frei, gegen einen solchen Entscheid der *bürgerlichen* Strafbehörden den staatsrechtlichen Rekurs wegen Verfassungsverletzung zu erheben (KIRCHHOFER, Kompetenzkonflikt im Verhältnis der militärischen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, in Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht 46 (1932) S. 33 ff.).

Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent im kantonalen

Verfahren freilich nicht bloss die Stellung eines Geschädigten eingenommen, sondern ist als Privatstrafkläger vor dem Bezirksrichter Reith in den Formen des Zivilprozesses aufgetreten. Er war hier also eigentlicher Ankläger, Werkzeug des Staates insofern, als die Geltendmachung des staatlichen Strafanspruches ausschliesslich ihm anheimgestellt war. In einem solchen Fall, wo die Strafverfolgung nach der kantonalen Rechtsordnung ausschliesslich von einem Privatkläger gleich einer Zivilklage vor einem Zivilgericht durchgeführt wird, erhebt sich die Frage, ob der Privatstrafkläger nicht wie in andern Fällen der öffentliche Ankläger (vgl. FLEINER, Bundesstaatsrecht S. 221 Anm. 25) zur Erhebung der Kompetenzkonfliktsbeschwerde legitimiert sei. Doch kann das hier dahingestellt bleiben, weil aus einem andern Grunde auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

4. — Nach dem Urteil des Bundesgerichtes i. S. Hagenbuch vom 10. April 1935 (BGE 61 I S. 123) liegt ein Anstand über die Zuständigkeit der militärischen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit im Sinne des Art. 223 des Militärstrafgesetzes, der vom Bundesgericht entschieden wird, nicht bloss dann vor, wenn sowohl die militärische als die bürgerliche Gerichtsbarkeit je ihre Kompetenz bejahen oder verneinen (sog. aktueller Konflikt), sondern auch dann, wenn der Angeschuldigte die sachliche Kompetenz der gegen ihn vorgehenden Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf das Verhalten der andern bestreiten will, indem er geltend macht, jene habe in diese übergegriffen (virtueller Konflikt). Dagegen hat das Bundesgericht im Entscheid i. S. Magnin g. Borel vom 8. Juli 1932 erklärt, es könne nicht schon dann nach Art. 223 des Militärstrafgesetzes entscheiden, wenn *eine* der beiden Gerichtsbarkeiten ihre Zuständigkeit ablehnt, weil sie die andere für zuständig hält, und das angefochten wird, sondern im Fall einer solchen Kompetenzablehnung bloss dann, wenn die zur Strafverfolgung auf *beiden* Seiten zuständigen Behörden ihre Kompetenz verneint haben, also ein

eigentlicher (aktueller) negativer Kompetenzkonflikt vorliegt. Hieran ist festzuhalten. Die anklagende Partei oder Behörde hat nicht in gleichem Masse wie der Angeschuldigte ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die *zuständige* Gerichtsbarkeit sich der Sache annimmt; sondern sie ist hauptsächlich daran interessiert, dass überhaupt eine Gerichtsbarkeit gegen den Angeschuldigten vorgeht. Lehnt ein Organ der zuständigen Gerichtsbarkeit das ab, so kann die anklagende Partei oder Behörde hiegegen die Rechtsmittel dieser Gerichtsbarkeit ergreifen. Ein erhebliches Bedürfnis zur Anrufung des Bundesgerichts mit der Kompetenzkonfliktsbeschwerde besteht für sie erst dann, wenn die zuständigen Organe der bürgerlichen *und* der militärischen Gerichtsbarkeit sich als inkompetent erklären, weil jede die andere für zuständig hält.

Im vorliegenden Fall hat sich erst ein zuständiges Organ der *bürgerlichen* Gerichtsbarkeit, der Bezirksrichter Reith, für unzuständig erklärt, nicht dagegen auch ein kompetentes Organ der Militärgerichtsbarkeit. Der Untersuchungsrichter der 6. Division war nicht befugt, über die Einleitung des militärischen Strafverfahrens gegen den Rekursbeklagten zu befinden; das konnte nach Art. 110 Ziff. 2 der Militärstrafgerichtsordnung nur der Kommandant des Regiments des Rekursbeklagten oder, wenn dieser einer kleinern, selbständig im Dienst befindlichen Truppenabteilung angehörte, deren Kommandant tun, durch die Verfügung der Voruntersuchung. Infolgedessen kann das Bundesgericht auf die Kompetenzkonfliktsbeschwerde nicht eintreten.

5. — Immerhin mag bemerkt werden, dass der Rekursbeklagte die ihm zur Last gelegten Äusserungen unbestrittenermassen getan hat, als er sich im Militärdienst befand. Er unterstand also dafür nach Art. 2 Ziff. 1 und Art. 218 des Militärstrafgesetzes dem Militärstrafrecht und der Militärstrafgerichtsbarkeit, weil Ehrverletzungen nach Art. 145 ff. jenes Gesetzes strafbar sind. Darauf, ob auch der Rekurrent damals im Militärdienst war oder sich

die Äusserungen des Rekursbeklagten auf seine militärische Stellung und seine dienstlichen Pflichten bezogen. kommt es entgegen der Auffassung des Untersuchungsrichters der 6. Division nicht an.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

## V. INTERKANTONALES ARMENUNTERSTÜTZUNGSRECHT

### ASSISTANCE INTERCANTONALE DES INDIGENTS

30. Urteil vom 12. Juli 1940 i. S. Schaffhausen  
gegen Thurgau.

Interkantonale Armenunterstützung; massgebendes Recht. Pflicht des Kantons, wo die Bedürftigkeit offenbar wird, zur Unterstützung. Pflicht des Heimatkantons, diese bei dauernd unterstützungsbedürftigen Niedergelassenen in der Folge zu übernehmen.

Die Familie wird im allgemeinen als Unterstützungseinheit betrachtet, aber nur soweit ihre Glieder Bürger desselben Kantons sind. Eine Familie mit Stiefvater und Stiefkindern gilt daher jedenfalls dann nicht als Unterstützungseinheit, wenn die Stiefkinder Bürger eines andern Kantons sind als die Eltern. Hat in einer solchen Familie nur der Stiefvater Einkommen und reicht dieses nicht für alle aus, so gelten in erster Linie, vor den andern, die Stiefkinder als unterstützungsbedürftig.

Assistance intercantonale des indigents; droit applicable. Obligation d'assistance du canton où l'état d'indigence se manifeste; obligation du canton d'origine d'assumer par la suite cette assistance lorsqu'il s'agit de citoyens établis qui ont besoin de secours permanents.

La famille est en général considérée comme une unité d'assistance, mais dans la mesure seulement où ses membres sont ressortissants du même canton. Une famille comprenant beau-père et enfants d'un premier lit n'est donc pas censée former une unité d'assistance lorsque les enfants ne possèdent pas le même droit de cité que leurs parents. Dans ce cas, si seul le père a des ressources et que celles-ci ne suffisent pas à entretenir toute la famille, ce sont en première ligne les beaux-enfants — avant les autres membres de la famille — qui sont réputés indigents.